

S A T Z U N G

über die Benutzung der Abladeplätze für Bauschutt der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1 bis 5, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), der §§ 1 bis 3, 19 bis 21 des Hessischen Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 13. Juli 1971 (GVBl. I, S. 191), der Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen im Landkreis Melsungen vom 14.04.1972, der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 503) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen, Landkreis Melsungen, in der Sitzung am 21.07.1972 die nachstehende

Satzung über die Benutzung der Abladeplätze für Bauschutt der Stadt Melsungen

beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Melsungen stellt ihren Einwohnern für ihren innerhalb des Gemeindegebietes Melsungen gelegenen Grundbesitz und Gewerbebetrieb zum Abladen von Bauschutt, Erdaushub, behandeltem Klärschlamm sowie Industrie-Formsand und Industrieschlacke, soweit diese Stoffe chemisch, biologisch und hygienisch ungefährlich sind, Abladeplätze zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Die Abladeplätze im Stadtgebiet Melsungen werden durch den Magistrat festgelegt.

§ 2

- (1) Die für die Anfuhr der Abfallstoffe (§ 1) Verantwortlichen und die Anfahrer übernehmen mit der Ablagerung die Gewähr dafür, daß die Abfallstoffe keine Bestandteile enthalten, die chemisch, biologisch und hygienisch gefährlich sind.

Sie haften als Gesamtschuldner für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ergeben.

- (2) Das Abladen der Abfallstoffe muß nach den Anweisungen des Beauftragten der Stadt erfolgen. Die Abfallstoffe müssen so abgeladen und eingeebnet werden, daß die Sicherheit und ordnungsgemäße Ausnutzung der Plätze gewährleistet ist. Abfälle dürfen nicht auf den Zu- oder Abfahrtswegen oder außerhalb der Abladeplätze abgeladen werden. Der Magistrat ist berechtigt, die nicht ordnungsmäßig abgelagerten Abfallstoffe auf Kosten der in Absatz 1 Genannten beseitigen zu lassen.

(3) Den Anordnungen der Platzaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Ablehnung der Ablagerung durch die Platzaufsicht bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Stadt, z. B. wegen nutzlosem Transport.

(4) Ohne Anweisung der Platzaufsicht dürfen die Abladeplätze nicht benutzt werden.

§ 3

Die Benutzung der Abladeplätze ist nur wochentags nach vorheriger Absprache mit dem Stadtbauamt gestattet.

§ 4

(1) Der Aufenthalt auf den Abladeplätzen ist nur zum Abtransport der Abfälle nach § 1 und nur für die Dauer des Abladens zulässig.

(2) Das Betreten und Befahren der Abladeplätze sowie der Zufahrts- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Stadt übernimmt bei Unfällen und Sachschäden an Fahrzeugen und dergleichen keine Haftung.

(3) Den Benutzern ist es verboten, eigenmächtig zu handeln, insbesondere ist es untersagt, Feuer anzulegen oder Abfälle zu verbrennen.

§ 5

Die Abfallstoffe werden mit der Ablagerung auf dem städtischen Schuttplatz Eigentum der Stadt. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 6

(1) Für die Benutzung der städtischen Abladeplätze werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für

a) jede Fuhre mit Liefer- oder Kombiwagen,

Anhänger und bespannten Fahrzeug bis 1,5 t 3,00 DM,

b) jede Fuhre mit Lastkraftwagen 10,00 DM.

§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Melsungen.

§ 8

(1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zur Höhe von 1 500,00 DM durchgesetzt werden.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen,
- Az.: 02-03-46 -

Der Magistrat

Bürgermeister

Erster Stadtrat

S A T Z U N G

der Stadt Melsungen über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1991 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen im Gebiet der Stadt Melsungen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197),

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 10.07.1989 (GVBl. I, S. 198, 247),

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I, S. 1410),

§§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I, S. 174),

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 14.02.1990.

§ 1

Aufgabe

(1) Die Stadt Melsungen betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen wurde der Stadt Melsungen auf Antrag vom 09.02.1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 14.02.1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 27.05.1991 übertragen.

(2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Melsungen, Flur 18, Flurstücke 49/1, 50, 51, 88, 132/90 (jeweils teilweise) - Im Kirchhöfer Grund -.

(3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt

- a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

b) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Der Entsorgung unterliegende Abfälle - Ausschluß von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:

1. pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

2. unbelasteter Bauschutt.

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind. Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so daß augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken- und Baumschnitt 4 cbm

und

b) bei

- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltem Holz
- Stroh
- sonstigen Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen 1 cbm

- c) bei
- unbelastetem Bauschutt

1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis anzuliefern.

- (4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1
- a) aus Gewerbebetrieben,
 - b) aus der Landwirtschaft,
 - c) aus der Liegenschaftsverwaltung anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung der Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung der Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Melsungen, Im Kirchhöfer Grund, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Stadt hält zur Annahme von Bauschutt Kleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Containern zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschutt Kleinmengen sind die Einwohner, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Magistrat erläßt. Die Betriebsordnung wird ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt geschätzt.

(3) Die Gebühr beträgt:

1. für pflanzliche Abfälle:

- a) Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 cbm (Kofferraum) pro Tag ist gebührenfrei.
- b) ab 0,5 cbm bis 1 cbm 5,00 DM
- c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm 5,00 DM.

2. für Bauschuttkleinmengen:

- Für die Anlieferung mit Pkw oder Kombi ohne Anhänger:
pauschal 10,00 DM
- in allen übrigen Fällen:
pro angefangene 0,5 cbm 45,00 DM.

§ 7 Gebührenpflichtige - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer des Abfalles.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung des Abfalles auf dem gemeindlichen Sammelplatz.

(3) Die Gebühr ist mit der Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 8 Rechtsbehelfe -Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 26. Juni 1991
- Az.: 02-03-46 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister